

## Beschluss Nr. 027/2021

---

### Betreff:

**Antrag von Iriscare auf Ermächtigung, auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer im Hinblick auf die Verwaltung der Akten in Bezug auf den Gesundheitssektor und Personenbestand in der Region Brüssel-Hauptstadt, insbesondere die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, zu benutzen**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund der Ordonnanz vom 23. März 2017 "portant création de l'Office bicommunautaire de la santé, de l'aide aux personnes et des prestations familiales"/"houdende de oprichting van de bicommunautaire dienst voor gezondheid, bijstand aan personen en gezinsbijslag" (Schaffung des zweigemeinschaftlichen Dienstes für Gesundheit, Personenbestand und Familienleistungen);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 "relative à l'allocation pour l'aide aux personnes âgées"/"betreffende de tegemoetkoming voor hulp aan bejaarden" (Beihilfe zur Unterstützung von Betagten);

Aufgrund des Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 28. Januar 2021 "portant exécution de l'ordonnance du 10 décembre 2020 relative à l'allocation pour l'aide aux personnes âgées"/"tot uitvoering van de ordonnantie van 10 december 2020 betreffende de tegemoetkoming voor hulp aan bejaarden" (Ausführung der Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 - Beihilfe zur Unterstützung von Betagten)

**Beschließt am 10.05.2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom "Office bicommunautaire de la santé, de l'aide aux personnes et des prestations familiales"/"Bicommunautaire dienst voor gezondheid, bijstand aan personen en gezinsbijslag" (zweigemeinschaftlicher Dienst für Gesundheit, Personenbeistand und Familienleistungen), "Iriscare" genannt und nachstehend als "Antragsteller" bezeichnet, im Rahmen der Verwaltung der Akten in Bezug auf den Gesundheitssektor und Personenbeistand in der Region Brüssel-Hauptstadt, insbesondere die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Der Antrag stellt einen neuen Antrag dar im Hinblick auf die Ausübung neuer Zuständigkeiten, die im Rahmen der Sechsten Staatsreform übertragen worden sind, und keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung.

Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf Informationen zuzugreifen, die in:

- Artikel 3 Absatz 1
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
  - o Nr. 3 (Geschlecht),
  - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
  - o Nr. 6 (Sterbeort und -datum),
  - o Nr. 8 (Personenstand),
  - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
  - o Nr. 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 erwähnten Personen eingetragen oder vermerkt sind),
  - o Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- Artikel 1
  - o Nr. 4 (Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt),
  - o Nr. 10 (Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen,

die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist),

- Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
- Nr. 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

## 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller möchte ermächtigt werden, auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 auf Daten des Nationalregisters zuzugreifen; in diesem Artikel ist vorgesehen, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts auf Daten zugreifen können, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Iriscare ist in der Tat eine Einrichtung öffentlichen Interesses im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 2, geschaffen durch die Ordonnanz vom 23. März 2017 "portant création de l'Office bicommunautaire de la santé, de l'aide aux personnes et des prestations familiales"/"houdende de oprichting van de bicommunautaire dienst voor gezondheid, bijstand aan personen en gezinsbijslag" (Schaffung des zweigemeinschaftlichen Dienstes für Gesundheit, Personenbeistand und Familienleistungen). Die Zuständigkeiten des Antragstellers in Sachen Beihilfen zur Unterstützung von Betagten finden insbesondere ihre Rechtsgrundlage in der Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 "relative à l'allocation pour l'aide aux personnes âgées"/"betreffende de tegemoetkoming voor hulp aan bejaarden" (Beihilfe zur Unterstützung von Betagten) und im Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 28. Januar 2021 "portant exécution de l'ordonnance du 10 décembre 2020 relative à l'allocation pour l'aide aux personnes âgées"/"tot uitvoering van de ordonnantie van 10 december 2020 betreffende de tegemoetkoming voor hulp aan bejaarden" (Ausführung der Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 - Beihilfe zur Unterstützung von Betagten).

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

## 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf Daten über die verschiedenen Akteure, die von den Beihilfen zur Unterstützung von Betagten betroffen sind, das heißt alle Personen ab dem Alter von 65 Jahren, die:

- ihren Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben und ständig und tatsächlich in Belgien wohnen,
- nicht in Belgien aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz wohnen und
  - a) von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der seinen Betriebssitz auf dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, und aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Anspruch auf Beihilfen im Rahmen der vorerwähnten Ordonnanz haben oder

b) eine belgische Pension beziehen, zuletzt von einem Arbeitgeber beschäftigt worden sind, der seinen Betriebssitz auf dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, und aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Anspruch auf Beihilfen im Rahmen der vorerwähnten Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 haben,

und die Mitglieder ihres Haushalts.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

### 2.4.1 Kontext des Antrags

Infolge der Sechsten Staatsreform übt der Antragsteller bestimmte Aufgaben im Bereich Personenbeistand und Gesundheit in der Region Brüssel-Hauptstadt aus. Folglich ist der Antragsteller die bevorzugte Kontaktstelle für alle Brüsseler für alles, was Sozialschutz in der Brüsseler Region betrifft. In diesem Zusammenhang verwaltet der Antragsteller seit dem 1. Januar 2021 ebenfalls die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten in der Brüsseler Region.

Wie bereits erwähnt ist diese Angelegenheit durch vorerwähnte Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 geregelt. In der Ordonnanz ist insbesondere eine Beihilfe vorgesehen, die Personen gewährt wird, die mindestens 65 Jahre alt sind und bei denen eine Verminderung der Selbständigkeit festgestellt worden ist. In der Ordonnanz sind unter anderem das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung festgelegt.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

### 2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten - Verhältnismäßigkeit

### 2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um die Person, die die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten beantragt, und die Mitglieder ihres Haushalts korrekt identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

### 2.5.2 Geburtsort und -datum

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Geburtsort und das Geburtsdatum wird beantragt, um die Person, die die Beihilfe beantragt, und die Mitglieder ihres Haushalts identifizieren zu können. Da die Nationalregisternummer oder die Bis-Nummer eine eindeutige Identifizierung ermöglicht, kann der Zugriff auf diese Informationen zu diesem Zweck nicht als notwendig betrachtet werden.

Die Information in Bezug auf das Geburtsdatum ist jedoch für die Bestimmung des Alters der Person, die die Beihilfe beantragt, notwendig, damit das Mindestalter von 65 Jahren verifiziert werden kann.

### 2.5.3 Geschlecht

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der die Tendenz zur Geschlechtsneutralität immer stärker wird, und im Hinblick auf die Beschränkung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts muss diese sensible Information auf vorsichtige und außergewöhnliche Weise behandelt werden, nämlich auf der Grundlage von Gesetzesbestimmungen, in denen eindeutig belegt ist, dass der Zugriff auf diese Information erforderlich ist.

Der Antragsteller beantragt den Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht aus Identifizierungsgründen. Die Identifizierung der Person ist jedoch bereits auf der Grundlage der Nationalregisternummer oder des Namens und der Vornamen in Kombination mit dem Geburtsort und -datum und schließlich dem Hauptwohntort möglich.

Folglich kann der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht nicht als gerechtfertigt betrachtet werden.

### 2.5.4 Hauptwohntort einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt

---

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort (einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt), um Schreiben an die richtige Adresse der betreffenden Personen senden zu können.

Aus Identifizierungsgründen kann die Information in Bezug auf den Hauptwohntort auch in diesem Fall nicht als notwendig betrachtet werden, da die Identifizierung bereits auf der Grundlage der Nationalregisternummer oder der Bis-Nummer möglich ist.

Der Zugriff auf diese Information kann zu diesen Zwecken gewährt werden.

### 2.5.5 Sterbeort und -datum

---

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Akten zu gewährleisten, wird der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum für die Person, die die Beihilfe beantragt, und die Mitglieder ihres Haushalts gewährt. Der Tod eines Haushaltsmitglieds kann insbesondere Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen und damit de facto auf die Höhe der gewährten Beihilfe haben.

Der Tod der Person, die die Beihilfe beantragt, führt hingegen zur endgültigen Beendigung der Gewährung der Beihilfe.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum wird gewährt.

Die Information in Bezug auf den Sterbeort ist jedoch nicht sachdienlich und der Zugriff wird daher verweigert.

2.5.6 Personenstand und gegebenenfalls Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist

Aufgrund von Artikel 5 der vorerwähnten Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 wird die Beihilfe unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens gewährt. In Artikel 4 des vorerwähnten Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 28. Januar 2021 wird diesbezüglich verdeutlicht, dass unter Haushalt jede Form des Zusammenwohnens von zwei Personen, die nicht im ersten, zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, zu verstehen ist.

Der Zugriff auf diese Information ist gerechtfertigt, da das Bestehen einer Ehe dies tatsächlich bestätigen kann.

#### 2.5.7 Haushaltszusammensetzung

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung ist notwendig, um zu bestimmen, wer dem Haushalt angehört, so wie vorgesehen in Artikel 5 der vorerwähnten Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 und in Artikel 4 des vorerwähnten Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 28. Januar 2021. Eine Änderung der Zusammensetzung des Haushalts der Person, die die Beihilfe beantragt, kann also Auswirkungen auf den Anspruch und/oder die Höhe der gewährten Beihilfe haben.

Der Zugriff auf diese Information ist folglich gerechtfertigt.

#### 2.5.8 Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personen eingetragen sind

In Artikel 3 Nr. 1 der vorerwähnten Ordonnanz vom 10. Dezember 2020 ist bestimmt, dass die Ordonnanz auf alle Personen anwendbar ist, die ihren Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben. Diesbezüglich wird der Wohnsitz in Artikel 2 Nr. 8 der Ordonnanz als der Ort bestimmt, an dem die Person laut Angaben des Nationalregisters der natürlichen Personen im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister, wie erwähnt in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, eingetragen ist.

Um zu verifizieren, ob die Person im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist, ist der Zugriff auf diese Information notwendig und daher gerechtfertigt.

### 2.5.9 Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf die Information in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen, um zu überprüfen, ob es im Haushalt einen Zusammenwohnenden gibt, was wie bereits weiter oben erläutert für die Berechnung der Beihilfe wichtig ist.

Die Bedingung in Bezug auf das Zusammenwohnen kann jedoch schon durch den Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung verifiziert werden. Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen hilft auch nicht, die Verwandtschaftsverhältnisse zu überprüfen, wie es bei der Ehe der Fall ist. Personen mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad dürfen nämlich nicht untereinander heiraten, während ein Verwandtschaftsverhältnis dem gesetzlichen Zusammenwohnen nicht entgegensteht.

Der Zugriff auf diese Information kann also nicht als notwendig betrachtet werden.

### 2.5.10 Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens

Was den Zugriff auf diese Information betrifft, können die gleichen Ablehnungsargumente wie für den Zugriff auf die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen angeführt werden.

### 2.5.11 Nationalregisternummer

Um Fehler zu vermeiden, können der Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer gewährt werden, um zu überprüfen, ob es sich um ein und dieselbe Person handelt, und ihr somit die korrekten Beihilfen zu gewähren.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohnort), 6 (Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung) und 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 erwähnten Personen eingetragen oder vermerkt sind) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 (Geburtsort), 3 (Geschlecht), 6 (Sterbeort) und 13 (gesetzliches Zusammenwohnen) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, ist nicht gerechtfertigt, da er nicht sachdienlich ist.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 1 Nr. 4 (einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnort hat, wohnt), 10 (Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist) und 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.



- ⇒ Der Zugriff auf die Information, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, ist nicht gerechtfertigt, da er nicht sachdienlich ist.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

## 2.6 Häufigkeit

Die Daten werden regelmäßig eingesehen, da die Aufgaben des Antragstellers fortlaufend ausgeübt werden müssen.

## 2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf Personalmitglieder des Antragstellers beschränkt, die mit der Bearbeitung der Akten beauftragt sind, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass, wenn der Antragsteller die Dienste eines Auftragsverarbeiters in Anspruch nimmt, es diesen Parteien obliegt, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufgaben des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Sollte eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintreten, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

### 2.10 Antrag auf Mitteilung von Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen der Daten wird beantragt, sodass der Antragsteller immer auf die aktuellsten Informationen zugreifen kann. Der Antragsteller zieht zu diesem Zweck die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS) als Dienste-Integrator hinzu. Es obliegt dem Antragsteller und der ZDSS, die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere Artikel 28, einzuhalten.

- ⇒ Die Mitteilung von Änderungen dieser Daten kann hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurückgreifen.

### 2.11 Datenübermittlung

Der Antragsteller gibt an, dass ihm die personenbezogenen Daten aus dem Nationalregister von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit übermittelt werden.

### 3. Beschluss

#### Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf folgende Informationen zuzugreifen:

- die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 5 (Hauptwohnort),
  - o Nr. 6 (Sterbedatum),
  - o Nr. 8 (Personenstand),
  - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
  - o Nr. 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 erwähnten Personen eingetragen oder vermerkt sind)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die Informationen, die in Artikel 1
  - o Nr. 4 (einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnort hat, wohnt),
  - o Nr. 10 (Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist),
  - o Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

**weist** den Antrag auf Zugriff auf folgende Informationen **ab**:

- die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1
  - o Nr. 2 (Geburtsort),
  - o Nr. 3 (Geschlecht),
  - o Nr. 6 (Sterbeort),
  - o Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die Information, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist,

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen,

**beschließt**, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, die Änderungen dieser Informationen einzusehen; zu diesem Zweck übermittelt der Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greift auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienst-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung